

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Kaltenbach - Bruch" vom 10.10.1980

Aufgrund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz – LPfLG –) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird im Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Kaltenbach – Bruch“.
- (2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet, das etwa 0,5 qkm groß ist, umfasst Gebietsteile der Gemarkungen Freimersheim, Hochstadt und Kleinfischlingen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden beginnend von der Nordostecke des Grundstückes Pl. Nr. 1258, Gemarkung

Freimersheim. Dann in westlicher Richtung dem Wirtschaftsweg Pl. Nr. 1257, Gemarkung

Freimersheim und Pl. Nr. 1202, Gemarkung Kleinfischlingen folgend bis zur westlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 238. Von hier südwärts bis zum Kaltenbach und diesem nach Westen folgend bis zur nord-östlichen Grenze des Grundstückes Pl. Nr. 2278, Gemarkung Oberhochstadt. Dann entlang der Ostgrenze dieses Grundstückes bis zur Ostgrenze des Grundstückes Pl. Nr. 2280. Von hier entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Pl. Nr. 2344, 1199 und 2812 bis zu der Nordostgrenze von Grundstück Pl. Nr.

2784.

Von hier aus in südwestlicher Richtung entlang des Grundstückes Pl. Nr. 2812 bis zur Südostecke des Grundstückes Pl. Nr. 2751. Dann entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke Pl. Nr. 2812, 2818 und 2817; sodann in östlicher Richtung der Südgrenze der Pl. Nr. 2818, 2819, 2893 und 2880/1 folgend bis zur L 540. Von hier entlang der L 540 in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges Pl. Nr. 1257.

- (3) Zu dem Landschaftsschutzgebiet gehören nicht die es begrenzenden Straßen und Wege.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des im Landschaftsschutzgebiet noch vorhandenen für die oberrheinische Tiefebene charakteristischen Landschaftsbildes mit den noch weitgehend naturnahen Wiesendeichen, Erlenbrüchen und Feuchtgebieten sowie die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere die Erhaltung und Pflege der artenreichen Pflanzen- und Tierwelt.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, von Verkaufsständen (auch fahrbarer) sowie von sonstigen gewerblichen Anlagen;
 2. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben oder sonstigen Erdaufschlüssen;
 3. das Errichten von Schienen- und Seilbahnen;
 4. die erhebliche Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
 5. die Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf, das Anlegen oder Verändern von fließenden und stehenden Gewässern, einschließlich der Ufer, das Verändern von Feuchtgebieten und Mooren;
 6. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen sowie von Freizeiteinrichtungen;
 7. das Anlegen oder Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen;
 8. das Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen und Flugplätzen (einschließlich Modellflugplätzen);
 9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
 10. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschließlich Weinbergslagebezeichnungen); ausgenommen sind Ortshinweisschilder, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden;
 11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze;
 12. das Lagern, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb von behördlich genehmigten Plätzen;
 13. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferbewuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken u. dgl.;
 14. das Roden von Wald;

15. das Aufforsten von Flächen, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
16. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art auch mit Gehölzen.

§ 5

- (1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf
 1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen, Waldwirtschaft einschließlich des Wirtschaftswegebauwes, der Errichtung von Weidezäunen und -tränken, der Einfriedung von Weinberglagen, forstlichen Kulturzäunen und Waldarbeiterschutzhütten,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die ordnungsgemäße Nutzung der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
 3. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone 1 von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sowie die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Erholungseinrichtungen.
- (3) Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck zuwiderläuft und Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

§ 6

- (1) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (2) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie feste oder fahrbare Verkaufsstände oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Schienen- und Seilbahnen errichtet,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten erheblich verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer anlegt oder verändert oder Feuchtgebiete, die Ufer eines Gewässers oder Moore anlegt oder verändert,

6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze sowie Freizeiteinrichtungen anlegt oder erweitert,
7. § 4 Abs. 7 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerstätten einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen anlegt oder erweitert,
8. Motorsportanlagen und Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften (einschließlich Weinberglagebezeichnungen) aufstellt oder anbringt; ausgenommen sind als Hinweisschilder,
Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen, Reitwegen und Lehrpfaden,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder parkt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Felsen, Teiche, Rohr- und Riedbestände, Uferwuchs, Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken beseitigt oder beschädigt,
14. § 1 Abs. 1 Ziff. 14 Wald rodet,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Flächen erstmals aufforstet,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Landau i. d. Pf., den 10.10.1980
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
Untere Landespflegebehörde

gez.
Schwetje
Landrat